

Stadt Hamm

2. Ergänzung zur Beschlussvorlage der Verwaltung

	Stadtamt	Nummer
	20	1398/24
Beschlussorgan	Datum	
Rat	18.03.2024	
Beratungsfolge	19.03.2024 16:00	Genehmigungsvermerk
		I, gez. OB Herter
		Federführender Dezernent
		II, gez. EB u. StK Kreuz
Bezeichnung der Vorlage		Beteiligte Dezernenten
Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025		

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 wird auf der Basis des Entwurfes der Haushaltssatzung für diese Jahre (Vorlage 1398/24) sowie der in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (HaFA) am 11.03.2024 empfohlenen Änderungen beschlossen.
2. Die strategischen Ziele werden beschlossen.
3. Die Budgetregeln werden gem. Ziffer 7 des Vorberichtes beschlossen.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 ff. (Vorlage 1398/24) wurde in den Bezirksvertretungen, den Fachausschüssen sowie in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (HaFA) beraten.

Gegenüber dem am 16.01.2024 eingebrachten Entwurf zur Haushaltsplanung 2024 ff. ergeben sich daher folgende Änderungsempfehlungen:

1) Veränderungen aus den Bezirksvertretungen und Personal – vom HaFA empfohlen

Der Entwurf des Haushaltes 2024 ff. ist in den Bezirksvertretungen beraten worden. Jedem Bezirk stehen 100 T€ für investive Maßnahmen zur Verfügung.

Die von den Bezirksvertretungen empfohlenen Maßnahmen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Diese investiven Veränderungen werden über die Finanzstelle der Investitionspauschale gedeckt.

Zudem kommt es aufgrund der zeitlichen Verschiebung bei den Auswirkungen aus den Besoldungsanpassungen zu höheren Personal- und Versorgungsaufwendungen im Planjahr 2025, denen eine geringere Belastung im Jahreabschluss 2023 (geringere Rückstellungen) gegenüber stehen. Dieser Effekt führt zu einem positiveren Ergebnis 2023, welches zur „Deckung“ der negativen Planergebnisse 2025 herangezogen wird.

2) Veränderungen aus der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen – vom HaFA empfohlen

Der Entwurf soll aufgrund von Änderungsempfehlungen aus der vorgenannten Sitzung aktualisiert werden.

Die empfohlenen Maßnahmen sind in der **Anlage 2** zusammengestellt.

Informationen zum 3. NKF-WG

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 28. Februar 2024 das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW“ (3. NKF-WG NRW) beschlossen, das Gesetz ist aber bisher nicht verkündet worden.

Der Haushaltsplanentwurf wurde bereits unter Anwendung der neuen Rechtslage aufgestellt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen des neuen Haushaltsrechtes kann die Stadt Hamm einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2024 ff. aufstellen, ohne erneut in die formale Haushaltssicherung zu fallen. Eine dieser Gesetzesänderungen ist die Veranschlagung eines sog. globalen Minderaufwands i.H.v. 2 %. Nur unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands i.V.m. einem neu ermöglichten Verlustvortrag kann die Genehmigungsfähigkeit für den neuen Haushalt dargestellt werden.

Das 3. NKF-WG NRW regelt in Artikel 8 - Inkrafttreten, Übergangsregelung folgendes:

- (1) *Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.*
- (2) *Für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht fort.*
- (3) *§ 102 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung dieses Gesetzes gilt für Beauftragungen, die nach Verkündung dieses Gesetzes vorgenommen werden.*

Es ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2024/2025 das 3. NKF-WG NRW verkündet ist. Im Anschluss kann die Haushaltssatzung 2024/2025 nach der neuen Rechtslage veröffentlicht werden.

Zusammenfassung

Im Jahr 2024 kann der Jahresfehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. In 2025 wird ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht, indem die restliche Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage mit weniger als 25 % des Bestands genutzt werden. In den Jahren 2026 bis 2028 wird der jeweilige Fehlbetrag jeweils um drei Jahre vorgetragen, sodass das Eigenkapital in dem betrachteten Zeitraum nicht weiter sinkt.

Nur durch die „Verschiebung“ auf spätere Jahre (2029 ff.) besteht somit keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Zu berücksichtigen ist, dass das Instrument des Verlustvortrags - ebenfalls eine Neuregelung gem. Gesetzentwurf zum 3. NKF-WG - unter dem **Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde** steht.

Die in den Anlagen aufgeführten Änderungen sowie ggfl. weitere Beschlüsse des Rates (einschl. BV 1346/24) und deren Auswirkungen auf z.B. den globalen Minderaufwand werden im Nachgang der Sitzung technisch verarbeitet und die Haushaltssatzung bei der Bezirksregierung angezeigt.

Nachrichtlich: Informationen zum kalkulatorischen Zinssatz

Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt Hamm auch die kalkulatorischen Zinsen. Diese dienen der angemessenen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben.

Die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die gebührenrechnenden Einrichtungen wird jährlich überprüft. Gem. der Fassung vom 15.12.2022 geltende § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KAG kann „der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden“. Die Berechnung des kalk. Zinssatzes ergibt hiernach einen höchstzulässigen Zinssatz von 3,03 % für 2024 (vgl. auch Veröffentlichung auf der Internetseite der gpaNRW). Dieser Zinssatz wurde in den im Dezember 2023 beschlossenen Gebührenkalkulationen für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt. Dies gilt einheitlich für die Gebührenrechnungen des ASH (Straßenreinigung, Abfallsammlung, Deponien, Kompostierung) und des Kernbereiches der Stadt Hamm (Rettungsdienst, Friedhöfe, Märkte,

Schlammabfuhr sowie dem städtischen Bereich der Entwässerung). Das Kanalvermögen des Gebührenbereiches Entwässerung unterliegt beim Lippeverband den Kapitalmarktzinsen für aufgenommene Darlehen (Fremdkapitalzinsen).

Den Beschlussvorlagen der Stadt Hamm liegen die Gebührenkalkulationen bzw. eine Zusammenfassung der Kalkulationen bei, aus denen u.a. die Höhe der kalkulatorischen Kosten ersichtlich ist. Bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes wird die zulässige Berechnung und die v.g. einschlägige Veröffentlichung berücksichtigt. Zukünftig wird daher auf eine gesonderte Beschlussfassung durch den Rat verzichtet.

Nachrichtlich: Antwort zur Frage bzgl. der Schülerzahlen für das Jahr 2022 im Haushaltsplanentwurf

Die Anz. der Schüler:innen an Gymnasien im Ist 2022 (2.342 Schüler:innen) ist fehlerhaft. Dort wurde lediglich die Sek I bis einschließlich Klasse 9 berücksichtigt.

Richtig wären 3.701 Schüler:innen.

Zudem ist die Anz. der Schüler:innen an den Gesamtschulen im Ist 2022 (2.500 Schüler:innen) ebenfalls fehlerhaft. Dort wurde ebenso die Sek I bis einschließlich Klasse 9 berücksichtigt.

Richtig wären 2.910 Schüler:innen.

Anlagen:

Anlage 1 - Veränderungen aus den Bezirksvertretungen

Anlage 2 - Veränderungen HaFA |